FD / Einfache Anfrage Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 12. Oktober 2026

Entlastungspaket oder Kostenverschiebung? Warum werden ländliche Gemeinden zusätzlich belastet?

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Oktober 2026 nach den Auswirkungen des Entlastungspakets 2026plus (EP2026plus) auf die Gemeinden im ländlichen Raum und nach der Möglichkeit von weitergehenden strukturellen Einsparmöglichkeiten in der Staatsverwaltung.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Weshalb erachtet die Regierung den Abbau von Leistungen im öffentlichen Verkehr sowie die zusätzliche Belastung der Gemeinden als zielführender als strukturelle Reformen innerhalb des Staatsapparats?*

   Das vorgelegte EP2026plus beinhaltet Entlastungsmassnahmen, die kurzfristig realisierbar sind. Die Entlastungswirkungen sollen sich gemäss den Vorgaben des Kantonsrates bereits ab dem Jahr 2027 bzw. ab dem Jahr 2028 zeigen. Grundlegende strukturelle Veränderungen sind in diesem Zeitraum nicht möglich. Mit dem Auftrag des Kantonsrates zur Erarbeitung einer «Aufgaben- und Verzichtsplanung» sowie zur Überprüfung der «Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden» sollen strukturelle Fragestellungen aufgearbeitet und dem Kantonsrat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

2. *Aus welchen Gründen werden Reformen wie eine Verkleinerung der Regierung von sieben auf fünf Mitglieder oder Anpassungen beim automatischen, prozentualen Teuerungsausgleich nicht aktiv verfolgt und wie beurteilt die Regierung das daraus resultierende Sparpotenzial auf Sicht von fünf und zehn Jahren?*

   Am 3. Dezember 2025 hat der Kantonsrat bei der Beratung des EP2026 mit Massnahme M48 den Verzicht auf einen Teuerungsausgleich beim Staatspersonal in den Jahren 2027 bis 2029 beschlossen (33.25.09). In den aktuellen Planwerten sind keine Mittel zur Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs vorgesehen. Zur Frage nach einer Anpassung des Teuerungsausgleichs (Ausrichtung eines fixen Betrags unabhängig von der Lohnhöhe) hat die Regierung bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.25.49 «Wegweisend sparsam, weg vom prozentualen Teuerungsausgleich beim Staatspersonal» Stellung genommen. Zudem ist festzuhalten, dass es keinen automatischen Teuerungsausgleich gibt.

   Die Frage der Anzahl Regierungsmitglieder und Departemente wurde bereits mehrfach im Kantonsrat diskutiert. Deshalb besteht aus Sicht der Regierung hier kein Handlungsbedarf.

3. *Wie hoch fallen die zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinden aufgrund der vorgesehenen Änderungen beim Schätzungswesen auf Sicht von fünf und zehn Jahren aus und welche Gemeinden sind davon besonders betroffen?*

Bisher hatten nur der Kanton und die Gebäudeversicherung die Kosten für die Grundstückschätzungen getragen. In Absprache mit den Gemeinden hat sich gezeigt, dass ein Kostenanteil von jeweils einem Drittel für Kanton, Gemeinden und Gebäudeversicherung sachgerechter ist, da alle Partner gleichermassen von diesen Schätzungen profitieren bzw. auf diese Grundlagen angewiesen sind. Gemäss Massnahme E40 des EP2026plus sollen sich demnach die Gemeinden ab 2027 neu zu einem Drittel an den Kosten der amtlichen Grundstückschätzungen beteiligen (33.26.09). Die Gemeinden werden dadurch mit jährlich rund 1,9 Mio. Franken belastet. Es kann dabei von einer proportionalen Belastung innerhalb der Gemeinden ausgegangen werden. Auf der anderen Seite wurde die Entschädigung für die Mitwirkung der Grundbuchämter bei den Grundstückschätzungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dies führt zu einer Erhöhung der Entschädigung der Gemeinden und damit einer teilweisen Kompensation der Mehrkosten im Umfang von rund 150'000 Franken.

4. *Ist die Regierung bereit, im Rahmen der kommenden Budgetdebatten strukturelle Einsparungen innerhalb des Staatsapparats höher zu gewichten, um zusätzliche Belastungen der Gemeinden sowie weitere Abbaumassnahmen im ländlichen Raum zu vermeiden?*

   Die finanzpolitische Prioritätensetzung des Kantons erfolgt einerseits im Rahmen der jährlichen Budget- und Finanzplanungsprozesse und anderseits bei der Beratung von Sachgeschäften und stellt eine Daueraufgabe von Regierung und Kantonsrat dar. Wie bereits einleitend unter Ziff. 1 vermerkt, sollen strukturelle Fragen auf Basis der Berichterstattungen zur «Aufgaben- und Verzichtsplanung» und zur Überprüfung der «Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden» erfolgen. Die entsprechenden Berichte sollen gemäss Projektplanung in der zweiten Jahreshälfte 2028 vorliegen. Eine Vertretung der Finanzkommission ist in diese Projektarbeiten auf Steuerungsebene eingebunden.